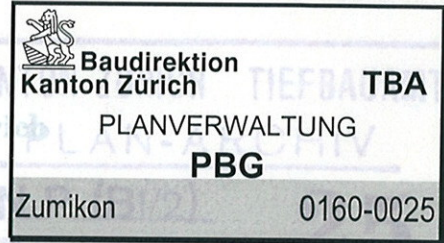


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Juni 1960



**2775. Baulinien.** Mit Eingabe vom 7. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien für die Quartierstrasse Fadacher (III. Kl.) von und zur Forchstrasse (HVS N, I. Kl. Nr. 1). Gegen diesen im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 19. Januar 1960 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 24. Februar 1960 keine Rekurse ein.

Die Quartierstrasse Fadacher erschliesst ein kleines, an die Forchstrasse anschliessendes Baugebiet; sie mündet in die Forchstrasse ein und aus. Die Strassenbreite von 5 m und der Baulinienabstand von 15 m sind bescheiden; den Verhältnissen entsprechend kann ihnen aber zugestimmt werden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1770/1957 genehmigten Baulinien der Forchstrasse sind im Bereich der beiden Einmündungen aufzuheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 11. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Quartierstrasse Fadacher (III. Kl.) von und zur Forchstrasse (HVS N, I. Kl. Nr. 1) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1770/1957 genehmigten Baulinien der Forchstrasse im Bereich der beiden Einmündungen der Fadacherstrasse wird zugestimmt.

III. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehenden Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Juni 1960.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.